



# Mitteilungsblatt

der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

Mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen

Leser-Fotos aus der Gemeinde Wallerfangen

### Frühling auf dem Saargau



Für die Einsendung der Fotos ein Herzliches Dankeschön an Herrn Jürgen Görgl



Senden Sie uns gern auch Ihr Lieblings - Landschaftsfoto zum Thema  
Frühlingserwachen mit Namen und kurzer Bildbeschreibung  
per E-Mail an [info@wallerfangen.de](mailto:info@wallerfangen.de).



## Bereitschaftsdienste

Für die Veröffentlichung des Bereitschaftsdienstes übernimmt die Gemeinde Wallerfangen keine Haftung.

### **i Apothekendienst für Wallerfangen und Saarlouis**

Notdienst-Hotline der ABDA, kostenlose Rufnummer: 0800/00 22 8 33, oder Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Minute)

25.03.2021, Donatus-Apotheke, Roden, Tel.: 06831/4614658

26.03.2021, Pachtener-Apotheke, Dillingen,

Tel.: 06831/73309

27.03.2021, Römer-Apotheke, Roden, Tel.: 06831/88880

28.03.2021, Brunnen-Apotheke, Dillingen,

Tel.: 06831/703936

29.03.2021, Luzia-Apotheke, Dillingen, Tel: 06831/7066990

30.03.2021, Doc's-Apotheke Saarlouis, Tel. 06831/4881199

31.03.2021, Saar-Apotheke, Saarlouis, Tel: 06831/41051

### **i Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

**(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)**

Sie erreichen den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117**.

Zusätzlich sind unsere Bereitschaftsdienstpraxen für Sie geöffnet.

Von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend/Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen).

**Bereitschaftsdienstpraxis Saarlouis:**

Im Marienhaus Klinikum Saarlouis

Kapuziner Str. 4, 66740 Saarlouis

**Bereitschaftsdienstpraxis Dillingen:**

Im ehemaligen Krankenhaus Dillingen

Werkstr. 3, 66763 Dillingen

In den Zeiten, in denen die Bereitschaftsdienstpraxis geöffnet ist, erreichen Sie den diensthabenden Arzt/ die diensthabende Ärztin direkt über die Nummer der Bereitschaftsdienstpraxis: **Telefon: 01805/ 663 006\***

### **i Kinderärztlicher Notfalldienst**

Es gibt nur noch **einen zentralen Standort** für das gesamte West-Saarland, wo ein **kinderärztlicher Notdienst am Wochenende, an Feiertagen sowie Brückentagen** angeboten wird.

Die Praxisräume für diesen Dienst befinden sich im **Erdgeschoss der Elisabeth-Klinik in Saarlouis**.

**Es ist dringend notwendig, um die Wartezeit für Sie so gering wie möglich zu halten, vorher anzurufen!**

**Die Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche ist unter folgender Rufnummer zu den aufgeführten Zeiten erreichbar: Telefonnummer: 06831/1257883**

**An den übrigen Wochentagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechstunde über Ihre Kinder und Jugendärztliche Praxis.**

### **i HNO Notfalldienst**

Die Bereitschaftsdienstpraxis wird Ihnen unter der Rufnummer **116-117** mitgeteilt.

### **i Augenärztlicher Notfalldienst**

Der Bereitschaftsdienst der Augenärzte ist über die **Telefon-Nr. 116117** erreichbar.

### **i Zahnärztlicher Notfalldienst**

**(Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung!):**

**27./28.03.2021**

R. Schäfer, Saarlouis, Tel.: 06831/2411

Es wird auch auf die Internetseite **www.zahnaerzte-saarland.de** verwiesen, auf der die aktuellen zahnärztlichen Notfalldienste veröffentlicht werden.

### **i Tierärztlicher Notdienst**

Tierärztliche Notdienstplan von der Tierärztekammer des Saarlandes ist auf einer Homepage gestellt und ist unter der Internetseite: **http://tierarzt-saar.de/** abrufbar.







# Thema der Woche

aus der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mitteilungen des Bürgermeisters und der Gemeinden

### ■ Corona-Testzentrum Wallerfangen erfolgreich gestartet

#### Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auch die Gemeinde Wallerfangen beteiligt sich an der kommunalen Strategie, das Corona-Virus einzudämmen. Testen, testen und nochmals testen. Ziel dieser Strategie ist es, die Übertragung und das Verbreiten des Virus zu verhindern.

Ortspolizeibehörde und Bauhof haben schnell und zielorientiert das Wallerfanger Testzentrum in der Festhalle Walderfingia organisiert und aufgebaut. Mein Dank für diese Leistung geht stellvertretend für alle Beteiligte an Herrn Thomas Graus und Herrn Peter Both.

Bereits vergangene Woche konnten die Bürger von dem Angebot Gebrauch machen. Der Abstrich erfolgt oberhalb der Nasenmuschel und ist deshalb weniger unangenehm als andere Tests, wie beispielsweise tief im Rachenraum.



Die Gemeinde hat sich dazu entschieden, das Testangebot an den Wochenenden anzubieten. **Die nächste Testmöglichkeit bieten wir Ihnen am kommenden Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr an. Weitere Termine werden stets der Situation und der Nachfrage angepasst. Nutzen Sie die Gelegenheit zum Schutz für Sie selbst und ihr Umfeld.**

**Termine unter [www.saarland-schnelltest.de](http://www.saarland-schnelltest.de)**

Auch ohne Termin besteht unser Testangebot, rechnen Sie jedoch mit Wartezeiten und beachten Sie bitte die Hygienevorschriften. Vielen Dank. Ihr Bürgermeister Horst Trenz



# Thema der Woche

aus der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mitteilungen des Bürgermeisters und der Gemeinden



Bild v. links n. rechts: Demenzverein Andreas Sauder, Verwaltungsdirektorin St. Nikolaus Anette Fritz, Demenzbeauftragte St. Nikolaus Petra Selzer und Bürgermeister Gemeinde Wallerfangen Horst Trenz)



### *Demenz geht uns Alle an!*

#### *Pflanzaktion „Vergissmeinnicht“- gegen das Vergessen*



In einer gemeinsamen Aktion mit der Gemeinde Wallerfangen, dem Sankt Nikolaus Hospital Wallerfangen und der Landesfachstelle Demenz Saarlouis setzen die Beteiligten ein sichtbares Zeichen gegen das Vergessen! Erinnert werden soll an die Krankheit Demenz, an die Betroffenen und deren Angehörige.

Vergissmeinnicht steht in der Symbolik der Blumensprache für Treue, Liebe, Verbundenheit und natürlich für den Wunsch, nicht vergessen zu werden. Es ist aber auch eine Pflanze, die als Frühjahrsblüher einen besonderen Farbfleck setzt und ein prima Hingucker ist.



Um in Wallerfangen besonders viele Menschen mit dieser Aktion zu erreichen und zu erfreuen, wurde das Projekt so umgesetzt, dass sowohl in der Ortsmitte am Rathaus, als auch im Sankt Nikolaus Hospital ein Pflanzbeet angelegt wurde.

Hier gilt der Landesfachstelle Demenz Saarlouis ein besonderer Dank für die Blumenspende. Aber auch unserem Bürgermeister Horst Trenz, der kurzerhand die Anzahl der gespendeten Blumen verdoppelte und somit die Möglichkeit bestand, ein zweites Beet vor dem Altenheim zu bestücken.

Eine großartige Aktion für ALLE, in der nicht nur an die an Demenz Erkrankten erinnert wird, sondern auch daran, dass man in Zusammenarbeit viel mehr erreichen kann. Vielen Dank dafür! Nicole Oppelt







# AMTLICHES Bekanntmachungsblatt

der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

### Amtlicher Teil • Bekanntmachungen

#### Verordnungen

#### 98 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 19. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

#### **Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus**

#### § 1

#### **Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung**

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftes Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Für Personen, die sich in den letzten Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Zeitraum der Absonderung 14 Tage beträgt. Den in Satz 1 und Satz 2 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Personen, die einer Absonderungspflicht nach Absatz 1 unterliegen, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb des für sie maßgeblichen Absonderungszeitraums nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die nach Absatz 1 absonderungspflichtigen Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen, bei Voraufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 2

#### **Ausnahmen**

(1) Von § 1 Absatz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen, oder
2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte
  - a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
  - b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung) einreisen und

- a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
- b) die in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);
- die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
4. bei Aufenthalten von weniger als 24 Stunden Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung eingereist sind.
- (2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst
1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
- a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, oder
- b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
- a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
- b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);
- die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.
- (3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst
1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
- a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
- b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
- d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
- e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen
- unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. Personen, die einreisen aufgrund
- a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
- b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
- c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenz-

- überschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a zu fallen,
6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder
  7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
    - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert Koch-Instituts <https://www.rki.de>),
    - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
    - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
  8. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
  3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.
- (5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

### § 3

#### Verkürzung der Absonderungsdauer

Satz 1 gilt nur für Personen, die die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,

(1) Für Personen, die einer Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 unterliegen und die sich nicht in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, endet die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn die Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert



Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

#### **§ 4 Zuständige Behörden**

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 Besuch empfängt,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 zweiter Halbsatz oder Satz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder

Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder

4. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 22. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 6. März 2021 (Amtsbl. I S. 558) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26. März 2021 außer Kraft.

#### **Artikel 2**

#### **Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)**

#### **§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung**

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 2 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

#### **§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.



(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
- 1a. Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6 Abs. 1 Satz 1 fallen,
2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und

Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,

8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 bleiben unberührt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, Nummer 1a, Nummer 2, Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 7 sind als Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Satzes 1 medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

### § 3

#### Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom

22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des § 7 Absatz 3 Satz 7 bei der Durchführung erlaubter Termine und im Falle des § 7 Absatz 6 Satz 3 zu gewährleisten.

#### § 4

##### Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

#### § 5

##### Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auch auf [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

#### § 6

##### Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes sowie eines weiteren Haushaltes aus dem familiären Bezugskreis begrenzt; dabei dürfen insgesamt höchstens fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Bei Haushalten, denen bereits vier oder mehr Personen angehören, dürfen abweichend von Satz 1 zwei weitere Personen, wovon höchstens eine nicht aus dem familiären Bezugskreis des gastgebenden Haushaltes stammen darf, gleichzeitig anwesend sein. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen. Ehepaare, Lebenspartner und nicht eheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Haushalt, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortschaftsbehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabwiesbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.



Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten, außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1 000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen und standesamtliche Trauungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Für Bestattungen sollen von der Ortspolizeibehörde Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind. Der Gemeindegesang ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung. Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind spätestens zwei Werktage zuvor bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

## § 7

### Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156),

der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle. Betriebskantinen und Mensen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, ist nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder -Selbsttest vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5.

(4) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Abweichend davon ist kontaktfreier Sport mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten und kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich auch auf Außensportanlagen zulässig. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektivkaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von



Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 7 Nummer 1 erteilen.

(5) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2, Wildparks, Zoos, Bibliotheken, Museen, Galerien, Gedenkstätten und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote. Bei Museen, Galerien und Gedenkstätten ist eine vorherige Terminbuchung notwendig.

Auch ausgenommen sind Wettannahmestellen privater Anbieter, wenn kein physischer Zugang zu Innenräumen und auch kein Einblick in Innenräume und auf dortige Einrichtungen gewährt wird. Urkunden oder Zahlungsmittel dürfen lediglich durch Öffnungen hindurchgereicht werden. Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger Anmeldung in einem ihnen zur Verfügung gestellten Zeitfenster das Wettgeschäft abwickeln. Der private Wettanbieter muss gewährleisten, dass nicht mehr als vier Kundinnen und Kunden zeitgleich vor der Wettannahmestelle warten und dass hierbei der Mindestabstand von eineinhalb Metern eingehalten wird. Eine erneute Bedienung einer Kundin oder eines Kunden darf frühestens zwei Stunden nach bereits erfolgter Bedienung stattfinden.

Abweichend von Satz 1 können Einzeltrainings im Außenbereich von Sportstätten wie Fitnessstudios oder vergleichbaren Sporteinrichtungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen nach § 5 durchgeführt werden, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen höchstens einer Kundin oder einem Kunden sowie einer weiteren Person aus deren oder dessen Hausstand zeitgleich Zutritt gewährt wird; bei den Einzelterminen sind die notwendigen Hygienemaßnahmen einzuhalten und Kundenbegegnungen zu vermeiden.

Abweichend von Satz 1 und Satz 2 sind geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen zulässig.

(6) Untersagt sind der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(7) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland –)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

## § 8

### Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)“ in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 Absatz 5 und 6 verwiesen.

## § 9

### Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach den §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
  2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben ein schriftliches Testkonzept zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
  3. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer landesweiten Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen, bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.
  4. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.
  5. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.
- (4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.
- (5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, mit Ausnahme bei Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen. Ebenfalls zweimal wöchentlich sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu testen.

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen



und Leiharbeiternehmer mindestens dreimal pro Woche zu testen.

Alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, sind bei jedem Besuch zu testen. Personen, die zum Zwecke der Seelsorge oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen an einem Tag mehrere Einrichtungen in ihrer jeweiligen Funktion besuchen, werden bei Betreten der ersten Einrichtung mittels PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Das Ergebnis ist der Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag. Gleiches gilt für Fußpflegerinnen und Fußpfleger.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung, eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests in dem saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Personen, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen, sowie Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes im Rahmen ihrer Dienstausbildung sind von den Testpflichten nach den Absätzen 2, 3 und 5 mit der Maßgabe freigestellt, dass Ihnen Zutritt aufgrund einer durch ihren Dienstherrn ausgestellten Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gewährt ist, wenn die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Wird eine Bescheinigung des Dienstherrn nicht vorgelegt, wird ein Test von der Einrichtung vorgenommen; in diesem Fall gelten Absatz 5 Satz 5 und 6 entsprechend. Bei der dienstlich veranlassten Begleitung dringender medizinischer Notfälle sowie bei sonstiger dienstlich veranlasster Eilbedürftigkeit ist der Zutritt ohne Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

(7) Alle Beschäftigten, einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer nach Absatz 5 Satz 1, müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 tragen.

## § 10

### **Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen**

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für

Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

## § 11

### **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

## § 12

### **Zuständige Behörden**

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zu-



ständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

### § 13

#### Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzbaaren Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

### § 14

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der

Corona-Pandemie vom 6. März 2021 (Amtsbl. I S. 561) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26. März 2021 außer Kraft.

### Artikel 3

#### Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

### Kapitel 1

#### Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

### § 1

#### Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im Gebundenen und Freiwilligen Ganztage.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung ([https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld\\_hygienemassnahmen-schule-2020-07-03.pdf](https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmen-schule-2020-07-03.pdf)) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfolgt die Beschulung im „Lernen von zu Hause“.

(5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“.

(6) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 5 fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

### § 1a

#### Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler – auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule – sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler dies können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gewährt werden kann.

(5) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

### § 1b

#### Regelung für den Schulbetrieb vom 22. bis zum 26. März 2021

(1) Der Präsenzschulbetrieb bleibt in der Zeit vom 22. bis 26. März 2021 eingeschränkt. Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt; für den Präsenzunterricht an der Schule besteht Präsenzpflicht. Die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, für die der Präsenzschulbetrieb ausgesetzt oder teilweise ausgesetzt bleibt, werden in dieser Zeit im „Lernen von zu Hause“ beschult.

(2) In der Zeit vom 8. bis zum 14. März findet für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 der Gymnasien und der Jahrgangsstufe 13 der Gemeinschaftsschulen (4. Halbjahr der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe), für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Jahrgangsstufe 12 der Gemeinschaftsschulen (2. Halbjahr der Hauptphase) sowie für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschulen und der Förderschulen, die im Schuljahr 2020/2021 an einer Abschlussprüfung teilnehmen, schulischer Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt grundsätzlich für die entsprechenden Vorbereitungs- und Abschlussklassen an beruflichen Schulen, wobei die Abschlussklassen der Fachoberschulen, der Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen im Wechselunterricht beschult werden und die Beschulung der Schülerinnen und Schüler des 2. Halbjahres der Hauptphase standortabhängig auch im Wechselmodell erfolgen kann. In der Zeit vom 15. bis 21. März erfolgt für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr die Abiturprüfung ablegen, eine zusätzliche Lernzeit grundsätzlich ohne Präsenzangebot. In der Zeit vom 15. bis 21. März findet für die Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Halbjahr der Gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien befinden, weiterhin schulischer Präsenzunterricht statt. Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in den Fachoberschulen, den Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen werden im Wechselunterricht beschult. Die Beschulung der Schülerinnen und Schülern des 2. Halbjahres der Hauptphase kann an den beruflichen Schulen standortabhängig im Präsenzunterricht oder im Wechselmodell erfolgen. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(3) Seit dem 8. März erfolgt in den Grundschulen sowie in den Klassenstufen 5 bis 6 der Gymnasien und der Gemeinschaftsschulen und in den entsprechenden Altersgruppen der Förderschulen die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“. Über die in Absatz 2 und Satz 1 getroffenen Regelungen hinaus bleibt der Präsenzschulbetrieb an den weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen bis zum 14. März ausgesetzt. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Seit dem 15. März erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der



Beschulung im „Lernen von zu Hause“ zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Schülerinnen und Schülern auch in den Klassenstufen 7 bis 10 der Gymnasien und den Klassenstufen 7 bis 11 der Gemeinschaftsschulen sowie in den nicht von Absatz 2 Sätze 5 und 6 erfassten Klassen der beruflichen Schulen.

(5) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die während der Phase des „Lernens von zu Hause“ eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.

(6) § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden auch auf das in Absatz 5 dargestellte Angebot Anwendung.

(7) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet die Schulleitung nach den besonderen standortbezogenen organisatorischen Gegebenheiten.

## § 2

### Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularlja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

## § 3

### Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutz-

gesetzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1b wird für entsprechend anwendbar erklärt.

## Kapitel 2

### Pflegesschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

## § 4

### Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, wenn er für die Abschlussklassen des letzten Ausbildungsjahres angeboten wird oder soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Prävention-Schulen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Prävention-Schulen.html) veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.



## **§ 5 Prüfungsverfahren**

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

## **§ 6 Durchführung von Weiterbildungen**

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspfleger vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **Kapitel 3**

### **Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich**

## **§ 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen**

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen, die unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ weiterhin stattfinden können.

(2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen

des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines höheren Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstandes nicht, sofern dieser nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 Fahrerlaubnisverordnung sind in der Präsenz zulässig, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.

## **§ 8 Saarländische Verwaltungsschule**

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert sind, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.

(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

## **Kapitel 4**

## **§ 9 Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen**

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der

Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie zur Raumhygiene, eingehalten werden müssen.

## Kapitel 5

### § 10

#### Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Der Unterricht in Präsenzform ist als Einzelunterricht an öffentlichen und privaten künstlerischen Schulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig.

(2) Eine private künstlerische Schule im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn eine künstlerische Schule von der zuständigen Landesbehörde als allgemeine Bildungseinrichtung nach § 4 Nr. 21a UStG anerkannt wurde. Einrichtungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, sind davon nicht erfasst; an diesen ist der Unterricht in Präsenzform weiterhin untersagt.

(3) Der Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasinstrumenten in Präsenzform bleiben untersagt.

(4) Zulässig sind zudem geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen von bis zu 10 Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich.

## Kapitel 6

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

### § 12

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 26. März 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 6. März 2021 (Amtsbl. I S. 569) außer Kraft.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. März 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 19. März 2021

### Die Regierung des Saarlandes:

#### Der Ministerpräsident

Hans

#### Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

#### Der Minister für Finanzen und Europa

#### Der Minister der Justiz

Strobel

#### Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

In Vertretung  
Strobel

#### Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

#### Die Ministerin für Bildung und Kultur

In Vertretung  
Jost

#### Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

### Begründung

#### Allgemeines

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich weltweit verbreitet. Eine Infektion mit dem Virus kann die potentiell tödliche Covid-19-Erkrankung verursachen. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schwe-



## Öffnungszeiten und Sprechstunden

### ■ Öffnungszeiten und Sprechstunden der Gemeindeverwaltung

#### Termine im Rathaus Wallerfangen ab sofort nur nach Terminabsprache möglich

Das Rathaus der Gemeindeverwaltung sowie die Verwaltung des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen, sind aufgrund der sich verschärfenden Corona-Pandemie ab sofort nur nach Terminabsprache für den Publikumsverkehr erreichbar.

Es wird gebeten, bei Anliegen auf telefonische oder digitale Kommunikation zurückzugreifen, um mit den SachbearbeiterInnen im Rathaus Kontakt aufzunehmen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich beim Pförtner am Rathauseingang anzumelden.

Im Rathaus ist das Tragen einer Schutzmaske Pflicht, ebenso das Desinfizieren der Hände.

Ich bitte um Verständnis angesichts der prekären Situation.

### ■ Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen

	vormittags	nachmittags
Montag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Dienstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen.

Um vorherige Terminvereinbarung mit den jeweiligen Sachbearbeitern wird gebeten, um mit Blick auf die Corona-Schutzverordnung einen unkontrollierten Zutritt und Warteschlangen zu vermeiden. Der Zutritt ist für die BesucherInnen nur durch entsprechenden Mund-Nasen-Schutz gestattet. Die BesucherInnen werden gebeten, den gesetzlichen Mindestabstand von 1,50 Meter zu den MitarbeiterInnen bzw. Besuchern einzuhalten.

### ■ Standesamt

Das Standesamt Wallerfangen hat mit dem Standesamt Dillingen/Saar fusioniert und bildet einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung „Standesamt Dillingen/Saar“.

Der Dienstsitz des „neuen“ Standesamtes befindet sich im Rathaus Dillingen/Saar, Merziger Str. 51, 66763 Dillingen/Saar, 1. Etage, Zimmer 1.17 und 1.18.

**Die Öffnungszeiten des Rathauses Dillingen erfahren Sie unter der Telefonnummer: 06831/709-0**

E-Mail: standesamt@dillingen-saar.de

Fax-Nr.: 06831/709-231

### ■ Historisches Museum Wallerfangen, Louisenstr. 3 (Adolphshöhe):

Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag von 15 bis 18 Uhr und bringen Sie einen Mund- und Nasenschutz mit!

Kontakt: Dr. Peter Winter, Tel: 06831/60212

www.verein-fuer-heimatforschung-wallerfangen.de

### ■ Öffnungszeiten Museum „Haus Saargau“ in Wallerfangen-Gisingen

Adresse: Zum Scheidberg 11, Gisingen, Tel. und Fax: 06837/912762

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Sonntag und Feiertag: 14.00-17.00 Uhr,

Do und Fr-: 10.00 Uhr-12.00 Uhr

### ■ Sprechstunden

#### Bürgermeister:

Nach vorheriger Termin-Vereinbarung, Tel.: 06831/6809-21

#### Behindertenbeauftragter der Gemeinde Wallerfangen:

Herr Oliver Bianchi, Eichenbornweg 39, Tel: 06831/9867786

#### Förster

Der für den Gemeindewald Wallerfangen zuständige Revierförster Ralf Schmitt ist zur Zeit unter der

Telefon-Nr. 06835/508222, 0177-6683944, zur erreichen.

#### Schiedsmann

Für den Ortsteil Wallerfangen: Herr Jens Kaeswurm, Tel.: 06831/7643699

### Denkmalbeauftragte für den Bereich Wallerfangen

Stefan Michelbacher, Tel: 0170-3213427,

E-Mail: sjm111@t-online.de

Isabell Andruet, Tel: 0173/4953004, E-Mail: andruet@gmx.de

### Deutsche Rentenversicherung

Der zuständige Versichertenberater Herrn Johannes Bodwing, ist zur Zeit nur unter der Telefon-Nr. 06831/46437 oder 0160/95141138 zu erreichen.

### ■ Rufnummern in der Gemeinde Wallerfangen

<b>Rathaus</b> .....	<b>06831/6809-0</b>
Rathaus Fax-Nr. ....	06831/680950
E-Mail: .....	info@wallerfangen.de
Internet: .....	www.wallerfangen.de

### Wasserleitungszweckverband

Verwaltung .....	06831/6809-0
Fax .....	06831/6809-88
E-Mail: .....	info@wzvg.de
Bereitschaftsdienst .....	0178/6112001

### Beigeordnete

Schirra Stefan .....	06831/964597
Kierf Wolfgang .....	06831/64184

### Ortsvorsteher

Bedersdorf (Grasmück Lothar) .....	06837/1873
Düren (Grundhefer Maria Luise) .....	06837/829
Gisingen (Heffinger Ulrike) .....	06837/7372
Ihn/Leidingen (Schmitt Wolfgang) .....	06837/534
Ittersdorf (Rickert Heinz) .....	06837/891
Kerlingen (Schmidt Werner) .....	06837/7118
Rammelfangen (Harpers Gabriele) .....	06837/74237
St. Barbara (Schirra Stefan) .....	06831/964597
Wallerfangen (Harenz Julia) .....	06831/7617047

### Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften in der Gemeinde Wallerfangen

**Leidingen/Bedersdorf:** Ursula Pieper, Bedersdorf, Tel: 06831/175810

**Kerlingen/Düren:** Werner Schmidt, Kerlingen, Jakobusstr. 23a, ..... Tel: 06837/7118

**Gisingen:** Ulrike Heffinger, Gisingen, Zum Scheidberg 9a, ..... Tel: 06837/7372

**Ihn:** Wolfgang Schmitt, Ihn, Rammelfanger Str. 9, .. Tel: 06837/534

**Ittersdorf:** Franz-Josef Schrecklinger, Ittersdorf, Zur Weisacht 4, ..... Tel: 06837/74130

**Rammelfangen:** Thomas HANS, Rammelfangen, Landstr. 1 a, ..... Tel: 06837/7080860

**Wallerfangen/St. Barbara:** Stefan Schirra, St. Barbara, Keltenstr. 4, ..... Tel: 06831/964597

### Schulen

Grundschule Wallerfangen .....	06831/965199
Fax .....	06831/643422
Grundschule Gisingen .....	06837/91001
Fax .....	06837/7080051
FGTS .....	06837/7080050
Gemeinschaftsschule Am Limberg .....	06831/964585
Fax .....	06831/964594
Nachmittagsbetreuung Grundschule Wfg. ....	06831/643425
Kreismusikschule Wallerfangen .....	06837/7968

### Kindergärten

Kindergarten Gisingen .....	06837/1283
Kindergarten Ittersdorf .....	06837/1356
Fax-Nr. ....	06837/901988
Kindergarten Wallerfangen .....	06831/61128, 06831/643432
Fax .....	06831/643017

### Sonstige Einrichtungen

Freibad Wallerfangen .....	06831/60402
Campingplatz Wallerfangen .....	06831/60591
Walderfingia Wallerfangen .....	06831/60297
Sporthalle Scheidberg .....	06837/1723
Heimatmuseum Wallerfangen .....	06831/60282
Haus Saargau .....	06837/912762
Krankenhaus Wallerfangen .....	06831/9620

### Polizei

Polizei Saarlouis .....	06831/9010
-------------------------	------------

## Mitteilungen der Verwaltung

### Mitteilung an die Verwaltung

Herrn Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus, 66798 Wallerfangen

Ich habe am .....folgendes festgestellt:

- Kinderspielplatz verunreinigt / Spielgeräte beschädigt
- Schutt / Unratablagerung
- Fahrbahndecke beschädigt
- Hydrant / Kanaldeckel / Gully schadhaf
- Verkehrsschild beschädigt
- Bäume, Hecken und Sträucher behindern die Übersicht
- Straßenbaustelle nicht gesichert

Sonstige Anregungen: \_\_\_\_\_

Kurze Ortsangabe: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Wohnort, Straße: \_\_\_\_\_

### Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Bauhof zu kontaktieren. Den Bauhof erreichen Sie während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung unter der Telefon-Nr.: **0 68 31 / 64 31 572**.

### Entsorgungsverband Saar:

#### Geänderte Öffnungszeiten der EVS-Anlagen an Ostern 2021

Am Samstag, den 3. April bleiben die EVS Wertstoff-Zentren Blieskastel, Dillingen, Ensdorf, Homburg, Losheim, Marpingen, Neunkirchen, Nohfelden, Ormesheim, Ottweiler, Perl, Saarlouis, Saarwellingen, Sulzbach, Wadern und die Wertstoff-Annahmestelle Rehlingen-Siersburg geschlossen.

Die EVS Deponien in Illingen und Merzig-Fitten sowie die EVS Deponie, das Kompostwerk und die Grüngutannahmestelle in Ormesheim bleiben am Karsamstag ebenfalls geschlossen.

Die EVS Wertstoff-Zentren Illingen, Köllertal und Hasborn-Dautweiler sind regulär geöffnet.

Informationen zu den Öffnungszeiten aller Anlagen des EVS gibt es immer aktuell unter [www.evs.de](http://www.evs.de)

**Zeiten:** **Dienstag von 17:00 – 19:00 Uhr**  
**Freitag von 16:00 – 19:00 Uhr**  
**Samstag von 09:00 – 12:00 Uhr**

Terminbuchungen sind über folgenden Link möglich:

[www.saarland-schnelltest.de](http://www.saarland-schnelltest.de)

Zur Durchführung der Testung wird um Vorlage eines gültigen Personalausweises und der Krankenkassenkarte gebeten.

Ihre Gemeindeverwaltung

### Info über Corona-Schnelltest

Zusätzlich zu dem kommunalen Testzentrum der Gemeinde Wallerfangen, können die Bürger weitere Schnelltestangebote nach telefonischer Terminvereinbarung in Anspruch nehmen:

**Parkapotheke Wallerfangen, Hauptstraße 34, Telefon: 06831/4870848**  
**Praxis Dr. Kulas, Moselstraße 4, Ittersdorf, Telefon: 06837/74144**

Zur Durchführung der Testung wird um Vorlage eines gültigen **Personal-**ausweises gebeten.

Weitere wohnortnahe Schnelltestangebote finden Sie unter: <https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfungstest/testzentrum/testmoeglichkeiten/schnelltestskommunen.html>

## Sicherheit und Ordnung

### Termine Corona-Schnelltestzentrum Wallerfangen

Zu folgenden Zeiten werden in der KW12 in Wallerfangen Testungen durchgeführt:

Ort: Festhalle Walderfingia, Bungertstr.34 in 66798 Wallerfangen

**Zeiten: Freitag, den 26. März 2021 von 16:00 – 20:00 Uhr**

**Sonntag, den 28. März 2021 von 15:00 – 17:00 Uhr**

Ab der 13ten Kalenderwoche werden feste Zeiten wie folgt eingeführt:

Ort: Festhalle Walderfingia, Bungertstr.34 in 66798 Wallerfangen

### Übung der Bundeswehr: Fallschirmsprungdienst

Die Luftlandepionierkompanie 260 beabsichtigt, vom **13. bis 15. April** mit 250 Soldaten, 10 Radfahrzeugen, sowie 1 Flugzeug im Raum Düren eine Fallschirmsprungdienstwoche (Fallschirmsprünge mit Außenlandungen) durchzuführen. Starts und Landungen erfolgen vom Flugplatz Düren aus.



## Die Ortsvorsteher



### Bedersdorf

Ortsvorsteher: Lothar Grasmück  
Tel.: 06837/1873  
[www.bedersdorf.de](http://www.bedersdorf.de)



### Düren

Ortsvorsteherin: Maria-Luise Grundhefer  
Tel.: 06837/829  
[www.dueren-saar.de](http://www.dueren-saar.de)



### Gisingen

Ortsvorsteherin: Ulrike Heffinger  
Tel.: 06837/7372  
[www.gisingen.de](http://www.gisingen.de)



### Ihn

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt  
Tel.: 06837/534



### Ittersdorf

Ortsvorsteher: Heinz Rickert  
Tel.: 06837/891  
[www.ittersdorf.de](http://www.ittersdorf.de)



### Kerlingen

Ortsvorsteher: Werner Schmidt  
Tel.: 06837/7118



### Leidingen

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt  
Tel.: 06837/534



### Rammelfangen

Ortsvorsteherin: Gabriele Harpers  
Tel.: 06837/74237  
[www.rammelfangen.de](http://www.rammelfangen.de)



### St. Barbara

Ortsvorsteher: Stefan Schirra  
Tel.: 06831/964597  
[www.stbarbara-online.de](http://www.stbarbara-online.de)



### Wallerfangen mit Oberlimberg

Ortsvorsteherin: Julia Harenz  
Telefon 06831/7617047  
[www.wallerfangen.de](http://www.wallerfangen.de)  
[www.oberlimberg.de](http://www.oberlimberg.de)

## Redaktionsschluss-Vorverlegungen Ostern 2021

Die Osterfeiertage machen eine Redaktionsschluss-Vorverlegung erforderlich.

### KW 13 – Karfreitag

Vorverlegung auf Donnerstag, 25. März, 10 Uhr

### KW 14 – Ostermontag

Vorverlegung auf Diensta, 30. März, 10 Uhr

Bitte reichen Sie Ihre Berichte zu den o.g. Terminen rechtzeitig ein, später eingehende Berichte können nicht mehr veröffentlicht werden.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

## Feuerwehr und DRK

### Mitteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen

Benötigen Sie dringend Hilfe von der Feuerwehr, bitte eine der beiden Nummern wählen.  
Hier wird Ihnen schnellstmöglich geholfen !!!



#### Notruf Feuerwehr

112 (ohne Vorwahl)

Rettungsdienst

112

Polizei

110

Sollten Sie Fragen an die Feuerwehr haben, sind die Löschbezirke wie folgt zu erreichen:

Löschbezirk Ittersdorf

06837-1299 oder 06837-912750

Löschbezirk Mitte (Düren/Bedersdorf/Kerlingen)

06837-1783 oder 06837-74493

Löschbezirk West

06837/74521 oder 0152/26358441

Löschbezirk Wallerfangen (St. Barbara, Gisingen)

0163/3941244 oder 0151/17261615

Gemeindejugendwart

0174-8222133

Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen, Frank MINOR,

06831-69542

Stellvertretender Wehrführer, Andreas JOST,

06837-1510

## FEUERWEHR WALLERFANGEN – Löschbezirk Wallerfangen

### Neues Logo für den Löschbezirk



**Freiwillige Feuerwehr**  
LBZ WALLERFANGEN

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus. Das ist auch in der Corona-Zeit nicht anders. Im nächsten Jahr feiert der Löschbezirk Wallerfangen ein besonderes Ereignis: das 200-jährige Bestehen. Ein derartiges Jubiläum wollen wir gebührend feiern. Wir werden im Rahmen der Feierlichkeiten am 01./02./03. Juli 2022 auch den 85. Kreisfeuerwehrtag in Wallerfangen feiern.

Ein neunköpfiges Team hat bereits im vergangenen Jahr mit den Planungen begonnen. Ein erstes Etappenziel kann nun abgehakt werden, ein eigenes Logo.

Entstanden ist ein, wie wir finden, modernes Design in rot und blau. Die stilisierte rote Flamme steht für Feuerwehr, das Blau darin symbolisiert Wasser und das berühmte „Wallerfanger Blau“, das Azurit-Farbpigment.

Gestaltet hat das Logo die Mediengestalterin Lea Klein von der Agentur „formverliebt“, die dafür einige Stunden ihre Freizeit geopfert hat. Als kleines Dankeschön hat der Löschbezirk ihr ein kleines Präsent als Dank überreicht.



**Ein neues Logo für den Jubiläumslöschbezirk** – Löschbezirksführer Stefan Jungmann (2.von links), sein Stellvertreter Kai Kronenberger (links) und Wehrführer Frank Minor danken Lea Klein für ihre Hilfe



## Jung und alt




**OSTERAKTION DER JUNGEN UNION GISINGEN**  
**KINDER AUFGEFASST!**

Alle Kinder aus der Gemeinde Wallerfangen, die uns bis Gründonnerstag ein selbstgemaltes oder selbstgebasteltes Bild vom Osterhasen einreichen, erhalten ein kleines Osternest von uns - natürlich direkt vor die Haustüre geliefert!

- **Bild** malen oder basteln
- **Foto** davon per E-Mail an uns
- **Name, Alter, Adresse** angeben nicht vergessen

**Einsendungen bis Gründonnerstag per E-Mail an:**  
**[jungeunion.gisingen@gmx.de](mailto:jungeunion.gisingen@gmx.de)**

## Kultur und Freizeit

**Wieder für Sie geöffnet!**

**- Nützlich und dekorativ -**  
Keramik im Haushalt  
um 1900



**Historisches Museum Wallerfangen**  
Ausstellung: 23. Okt. 2020 bis 31. Mai 2021

© Hans Eberhardt / Almbra-Adler

**Öffnungszeiten; Fr., Sa., So.: 15 - 18 Uhr**  
[www.verein-fuer-heimatforschung\\_wallerfangen.de](http://www.verein-fuer-heimatforschung_wallerfangen.de)

## ■ Bücherei Wallerfangen

!! **mittwochs von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet !!**

**Ausleihe von Büchern für Kinder und Erwachsene sowie CD's für Kinder**

Bitte tragen Sie eine OP-Maske oder eine FFP2- Maske. Bei einer Größe der Bücherei von etwa 60m<sup>2</sup> ist Abstandhalten kein Problem. Auch der Spuckschutz auf der Ausleihtheke und das Lüften nach jedem Besuch schützt Sie und uns ehrenamtliche Mitarbeiter.

## ■ Mit „Farbenspiele“ öffnet Haus Saargau wieder für Besucher

Ab Montag, den 29. März, ist Haus Saargau wieder für Besucher geöffnet. Telefonisch können zu den Öffnungszeiten des Museums Besuchertermine mit einem Zeitfenster von jeweils einer Stunde gebucht werden. Es gelten die gängigen Hygieneregeln. Neben den erst 2020 überarbeiteten Museumsräumen zu spannenden Themen wie Brauchtum und Aberglaube laden die Ausstellung „Farbenspiele“ des Saarlouiser Künstlers Manfred Wey und die Dauerausstellung des Kunst Forum Saarlouis zur Betrachtung ein. Seine Leidenschaft für Kunst hat Manfred Wey eher zufällig entdeckt, als ihn die nackten Wände seines Büros störten. Dies war der Beginn einer großen Leidenschaft. Es folgten Einzel- und Gruppenausstellungen, die Teilnahme an Wettbewerben sowie Cover- und Plakattwürfe. Bei der Entstehung seiner oftmals großrahmigen, farbintensiven Werke lässt Manfred Wey der Fantasie freien Lauf. Anstelle eines Pinsels bedient er sich des Spachtels und trägt die Ölfarbe in mehreren Schichten kräftig auf. Er hat seinen ganz eigenen Stil gefunden, über die Jahre als Autodidakt entwickelt. Ob beruhigend oder impulsiv – die Werke sind in der Wirkung ganz unterschiedlich. Die Ausstellung ist bis zum 25.04.2021 zu sehen. Besuchertermine können telefonisch vereinbart werden unter 06837- 91 27 62. Die Öffnungszeiten des Haus Saargau sind Montag, Mittwoch, Sonntag und feiertags von 14 bis 17 Uhr sowie Donnerstag und Freitag von 10 bis 12 Uhr. Der Eintritt ist frei. Änderungen der Öffnungszeiten sind jederzeit mit Rücksicht auf die aktuelle Situation möglich. Zum Parken steht der Wanderparkplatz Gisingen in unmittelbarer Nähe des Haus Saargau zur Verfügung.

**Info: Die Tourist-Info am Großen Markt in Saarlouis öffnet ab Montag, 29. März montags bis Freitag zwischen 10 und 16 Uhr.**

## Umwelt

### ■ WO und WIE entsorge ich WAS

#### Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabebereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, **Herrn Peter Both, Tel.-Nr. 06831/6431572**, zu kontaktieren.

#### Wasserversorgung

**Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“, Wallerfangen**

Verwaltung: Tel: 06831/68090

Nur in dringenden Fällen der Wasserversorgung oder nach Dienstschluss und am Wochenende: Bereitschaftsdienst: Tel.: 0178-6112001

#### Müll

An-, Um- oder Abmeldungen von Müllgefäßen werden direkt beim Entsorgungsverband Saar, Saarbrücken, Tel: 0681/5000-555, beantragt. Ferner ist der EVS für Fragen „Rund um den Müll“ ihr Ansprechpartner. EVS Kunden-Service-Center

Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken  
Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 - 18.00 Uhr)  
Service-abfall@evs.de  
www.evs.de

#### Abfuhrunternehmen

Firma Adam GmbH, Telefon: 06835/9551227

#### Info/Reklamationen zur Gelben Tonne

Firma Adam GmbH, Telefon: 06835/955 1229

#### Sperrmüll

Anmeldungen nimmt das EVS Kunden-Service-Center entgegen.  
Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 - 18.00 Uhr)  
Service-abfall@evs.de  
www.evs.de

#### Blaue Tonne (Papier)

Fa. Remondis, Tel: 0180/208 0 208  
Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Blauen Tonne (Papiertonne) ausschließlich an das Unternehmen;  
die Gemeinde Wallerfangen kann Ihnen dazu keine Auskünfte erteilen!

#### Elektro Gesetz

**Wo entsorge ich meine Elektro- und Elektronik-Altgeräte und die Hauskühlgeräte (Kühlschrank und -truhe)?**

Bei den Wertstoffzentren des EVS in Saarlouis und Dillingen können die Elektro-Geräte entsorgt werden.

#### energis GmbH -Bereitschaftsdienst

Störungsdienst Erdgas, Tel: 0681/90692610

Störungsdienst Strom, Tel: 0681/90692611

#### Entsorgungsverband Saar - Geänderte Öffnungszeiten der EVS-Anlagen an Ostern 2021

Am Samstag, den 3. April bleiben die EVS Wertstoff-Zentren Blieskastel, Dillingen, Ensdorf, Homburg, Losheim, Marpingen, Neunkirchen, Nohfelden, Ormesheim, Ottweiler, Perl, Saarlouis, Saarwellingen, Sulzbach, Wadern und die Wertstoff-Annahmestelle Rehlingen-Siersburg geschlossen. Die EVS Deponien in Illingen und Merzig-Fitten sowie die EVS Deponie, das Kompostwerk und die Grüngutannahmestelle in Ormesheim bleiben am Karsamstag ebenfalls geschlossen.

Die EVS Wertstoff-Zentren Illingen, Köllertal und Hasborn-Dautweiler sind regulär geöffnet.

Informationen zu den Öffnungszeiten aller Anlagen des EVS gibt es immer aktuell unter [www.evs.de](http://www.evs.de).

#### Öffnungszeiten der Grüngutsammelstelle in Dillingen

Berliner Straße 149, Dillingen, Telefon 06831/ 7610191.

Die Öffnungszeiten der Grüngutsammelstelle sind wie folgt: freitags von 8.00 bis 13.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 13.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Bitte Auflagen im Rahmen der Corona-Pandemie beachten: Die Besuche sind auf das notwendige Minimum zu beschränken; die Hygiene- und Abstandsregeln von zwei Metern sind einzuhalten; die Anzahl der Anlieferer wird begrenzt, es dürfen immer nur maximal 3 Fahrzeuge gleichzeitig aufs Gelände; es ist mit Wartezeiten zu rechnen; es erfolgen keine Hilfestellungen beim Entladen vor Ort; den Anweisungen des Personals ist dringend Folge zu leisten. Die Benutzung der Kompostieranlage ist gebührenpflichtig und ist beim Aufsichtspersonal in bar zu zahlen. Die Gebührenhöhe hängt ab von der Größe und der Transportkapazität des anliefernden Fahrzeugs. Weitere Auskünfte erteilt die Stadtgärtnerei unter Telefon (06831) 7610191. Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit steht die Grüngutsammelstelle auch Bürgerinnen und Bürger aus Wallerfangen zur Verfügung. Anlieferungen aus anderen Kommunen können nicht angenommen werden.

#### Öffnungszeiten Wertstoff-Zentrum des EVS in Dillingen

Paul-Desfossez-Allee 9 (neben Bauhof), Dillingen, Telefon: 06831/ 704140

Öffnungszeiten:

Montag geschlossen

Dienstag + Donnerstag von 09.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Mittwoch + Freitag 09.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Samstag von 08.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 16.00Uhr

#### Öffnungszeiten Wertstoff-Zentrum des EVS in Saarlouis

Fasanenallee 52, Saarlouis, Telefon: 06831/122587

**Öffnungszeiten von 1.01.-15.06. und 16.08.-31.12.:**

Montag bis Freitag: von 9:00-12:30 Uhr und 13:00-16:45 Uhr

Samstag: 9:00-14:15 Uhr

**Öffnungszeiten vom 16.06.-15.08.:**

Montag bis Freitag: 7:30-11:00 Uhr und 11:30-15:15 Uhr

Samstag: 7:30-12:30 Uhr

#### Mund-/ Nasenschutz ab Montag auch bei Anlieferungen an EVS-Entsorgungsanlagen

Entsprechend der Anordnung der Landesregierung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes bittet der Entsorgungsverband Saar, auch bei der Anlieferung von Abfällen, Wertstoffen oder Grüngut an den EVS-Entsorgungsanlagen einen Mund-/Nasenschutz zu tragen.

Hinweis zur Entsorgung: Ausgedienter Mund-/Nasenschutz sollte luftdicht verpackt ausschließlich über die Restabfalltonne entsorgt werden.

#### energiSaar

Aus gegebenem Anlass weist das Gemeindebauamt darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Funktion und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Wallerfangen die **energiSaar** zuständig ist.

**Bei Meldung von Schäden an der Straßenbeleuchtungsanlage ist die energisSaar unter der Störungshotline 0681/9069-2611 oder über Email [av-strom@energis-netzgesellschaft.de](mailto:av-strom@energis-netzgesellschaft.de) zu benachrichtigen.**

An die Gemeindeverwaltung gemeldete Störungen werden vom Gemeindebauamt lediglich an die energis weitergeleitet.

Auskünfte über den Zeitpunkt der entsprechenden Reparaturarbeiten können vom Bauamt nicht erteilt werden.

Weiter ist die energisSaar erreichbar:-bei Neuanschlüsse und Kapazitätsänderungen Strom und Erdgas:Genehmigungspflichtige Endgeräte unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email [anfrage@energis-netzgesellschaft.de](mailto:anfrage@energis-netzgesellschaft.de)-für Kundenbeschwerden unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email [service@energis-netzgesellschaft.de](mailto:service@energis-netzgesellschaft.de)-Störungshotline für Strom bzw. defekte Straßenbeleuchtung 0681/9069-2611

**Gas:** 0681/9069-2610

- bei Neuanschlüsse und Kapazitätsänderungen Strom und Erdgas: Genehmigungspflichtige Endgeräte unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email [anfrage@energis-netzgesellschaft.de](mailto:anfrage@energis-netzgesellschaft.de)
- für Kundenbeschwerden unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email [service@energis-netzgesellschaft.de](mailto:service@energis-netzgesellschaft.de)
- Störungshotline für Strom bzw. defekte Straßenbeleuchtung 0681/9069-2611





# Nahrungsmittel- unverträglichkeiten und Lebensmittelallergien (Teil 1)

Echte **Lebensmittelallergien** sind im Erwachsenenalter relativ selten; bei Säuglingen und Kleinkindern findet man sie häufiger. Allerdings verschwinden sie dann meist vor dem 6. Lebensjahr, können aber später wieder auftreten.

Prinzipiell kann man auf jedes Lebensmittel allergisch reagieren, besonders häufig und auch besonders gefährlich ist eine Erdnussallergie, da Spuren von Erdnüssen in etlichen Lebensmitteln vorhanden sein können. Daneben findet man des öfteren allergische Reaktionen auf Hühnereiweiß, Weizen, Fisch oder Schalentiere.

Häufiger treten bei Erwachsenen sogenannte „Kreuzallergien“ auf, d.h. Pollenallergien (Heuschnupfen) mit gleichzeitiger allergischer Reaktion auf bestimmte Lebensmittel (z.B. Birkenpollenallergie und Kreuzallergie auf Äpfel)

Eine Lebensmittelallergie äußert sich in Schleimhautschwellungen in Mund, Nase und Rachenraum, Magen-Darm-Symptomen (Erbrechen, Durchfall), aber auch in Atemnot bei allergischem Asthma oder Hautreaktionen wie Nesselsucht. Schlimmstenfalls kann es zu einem allergischen Schock kommen.

Behandelt werden Lebensmittelallergien durch Meiden der entsprechenden Nahrungsmittel und gegebenenfalls Unterdrückung der allergischen Reaktion mit entsprechenden Medikamenten. Eventuell ist sogar eine schnelle Notfallbehandlung notwendig.

Menschen mit Nahrungsmittelallergien müssen beim Einkauf genau die Zutatenliste der Lebensmittel studieren und sich genau informieren, bevor sie außer Haus (im Restaurant, bei Einladungen o.ä.) etwas essen.

Ein guter Schutz vor Lebensmittelallergien ist das Stillen der Babys.

Weitaus häufiger als Lebensmittelallergien findet man **Nahrungsmittelunverträglichkeiten**.

Besonders hervorzuheben ist hier die **Milchzuckerunverträglichkeit** (Lactoseintoleranz)

Die Milchzuckerunverträglichkeit entwickelt sich bei vielen Menschen bereits kurz nach dem Säuglingsalter; weltweit besteht bei 75 Prozent der Erwachsenen eine Milchzuckerunverträglichkeit, insbesondere in China, Südostasien und Afrika, wo traditionell nach dem Säuglingsalter keine Milchprodukte verzehrt werden. In Deutschland geht man von 15 bis 25 Prozent Betroffenen aus.

Bei der Milchzuckerunverträglichkeit bildet der Darm zu wenig oder gar keine Lactase: das Verdauungsferment, das den Milchzucker aufspaltet.

Dementsprechend gärt der in der Ernährung enthaltene Milchzucker im Darm und führt zu Blähungen, Durchfall und Bauchschmerzen.

Die Betroffenen sollten Milch und Milchprodukte meiden bzw. deren Zufuhr einschränken. Geringe Mengen an Milch und Milchprodukten werden oft vertragen; auch Hartkäse und Joghurt machen oft keine Beschwerden, da hier der Milchzucker vergoren ist. Eine gute Alternative bieten die heute in vielen Geschäften und breiter Vielfalt erhältlichen lactosefreien (sogenannte „Minus-L“-) Produkte, bei denen der enthaltene Milchzucker bereits industriell aufgespalten wurde.

Eine Möglichkeit ist auch die Einnahme von Tabletten, die das fehlende Verdauungsferment Lactase enthalten. Das bietet sich z.B. für Einladungen oder Urlaube an, wenn eine Diät evtl. schwierig umzusetzen ist.

Eine weitere nicht ganz seltene Unverträglichkeit ist die **Fructoseunverträglichkeit** (oft auch als „Fructosemalabsorption“ bezeichnet)

Sie findet sich bei ca. 30 Prozent der Erwachsenen, wobei nur ca. ein Drittel der Betroffenen tatsächlich Beschwerden hat.

Die Symptome sind ähnlich wie bei der Milchzuckerunverträglichkeit (Blähungen, Durchfall, Bauchschmerzen), ausgelöst durch Fruchtzucker (Fructose), oft auch durch Sorbit (Zuckerersatzstoff). Diese Unverträglichkeit nimmt zu, da Fructose immer häufiger in Lebensmitteln (insbesondere Süßigkeiten) zugesetzt wird. Bei der Fructoseunverträglichkeit wird der Fruchtzucker im Dünndarm nicht verdaut und in den Blutkreislauf aufgenommen, sondern wird im Dickdarm von Bakterien zersetzt. Die dann entstehenden Abbauprodukte, z.B. Gase und Fettsäuren, lösen Beschwerden aus.

Eine Fructoseunverträglichkeit macht sich nur bemerkbar, wenn der Fructoseanteil in der Ernährung deutlich höher liegt als der Anteil an Traubenzucker bzw. Haushaltszucker. Eiweiß und Fett im Essen verbessern die Fructoseverdaulichkeit.

Beim Verdacht auf Lebensmittelunverträglichkeiten empfiehlt sich zur Abklärung, über einige Tage ein Ernährungstagebuch zu führen, in dem alle zugeführten Lebensmittel (auch Getränke) genau aufgelistet und daneben eventuelle Beschwerden notiert werden.

Beim konkreten Verdacht auf bestimmte Auslöser der Beschwerden kann man natürlich auch einen Auslastest machen, bei dem man alle Lebensmittel meidet, die den verdächtigen Inhaltsstoff enthalten.

Wenn beides nicht zum Erfolg führt, muss in seltenen Fällen nach einigen Fastentagen eine Suchdiät gestartet werden, bei der schrittweise einzelne Lebensmittel eingeführt werden.

## Sport und Gesundheit

# Räucherfischverkauf am Iher Weiher

Karfreitag den 02.04.2021

von 13.00 bis 18.00 Uhr

Frisch geräucherte Forelle 6 €

**Nur auf Vorbestellung bis 27.03.2021**

Tel. 06837 909475 und 017645658103

Telefonisch an Werktagen ab 17.00 Uhr

und an Wochenenden ganztägig.

oder auf unserer Homepage

[www.asv-ihn-leidingen.de](http://www.asv-ihn-leidingen.de)

**Außerdem bieten wir:**

Frisch geräucherten Stremellachs, so  
lange der Vorrat reicht.

Lieferung innerhalb von 1h



## Angeln ist mehr als Fische zu fangen.....

Du interessierst dich für die Natur  
und deren Erhalt?



Du möchtest neue Leute kennenlernen?



Bock auf Zeltlager und auf's Angeln?



Du bist zwischen 6 und 16 Jahren alt?



Dann meldet euch bei Mard  
06837-7080548  
[info@asv-rammelfangen.de](mailto:info@asv-rammelfangen.de)

Mehr Infos findet ihr auch unter:  
<https://www.asv-rammelfangen.de/jugend>

QR Scan zur Seite



Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams

- **Anlagenmechaniker (m/w/d)**  
Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- **Elektromeister(m/w/d)**
- **Installateur- und Heizungs-  
baumeister (m/w/d)** ... aus Liebe
- **Klimatechniker (m/w/d)** zum Haus!

# klein & gebhardt GmbH

heizung · sanitär · klima · elektro



Werderstraße 29 · 66763 Dillingen

Tel. 06831/71260 · Fax 06831/704445

[www.kleinundgebhardt.de](http://www.kleinundgebhardt.de) · [info@kleinundgebhardt.de](mailto:info@kleinundgebhardt.de)

## Kirchen

### ■ Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen

St. Katharina Wallerfangen - St. Andreas Gisingen -

St. Hubertus Ihn - St. Martinus Ittersdorf -

St. Remigius Leidingen

Corona-Regeln...

während der hl. Messe: Bitte melden Sie sich in den Pfarrbüros an oder bringen Sie einen Zettel mit Ihrem Namen und Ihrer Telefonnummer mit. Tragen Sie während der hl. Messe ununterbrochen einen Mund-Nase Schutz. Halten Sie Abstand. Setzen Sie sich bitte nur auf die markierten Plätze. Die Kommunion wird an den Platz gebracht. Die-/Derjenige, die/der die Kommunion empfangen möchte, bleibt bitte stehen, wer keine Kommunion möchte, setzt sich hin.

**für unsere Pfarrbüros:** Seit dem 17.12.2020 sind unsere Pfarrbüros für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch oder per E-Mail sind wir aber zu den Bürozeiten für Sie erreichbar.

**für die Pfarrbücherei:** Auch die Pfarrbücherei bleibt seit dem 17.12.2020 geschlossen. Bitte beachten Sie die Artikel unter Mitteilungen und Termine.

**für die Erstkommunionvorbereitung:** Die Vorbereitungen zur Erstkommunion im Januar, Februar und März fallen aus. Über die Schulen oder Online, verteile ich Arbeitsblätter.

**Hl. Messe im Altenheim oder Nikolaushospital:** Bitte erkundigen Sie sich vor Ort, ob Gottesdienste stattfinden, hängt von der jeweiligen Besuchsregelung ab.

**Krankenkommunionbesuchsdienst:** Dieser darf nicht stattfinden. Liegt jedoch jemand im Sterben, komme ich zu Ihnen nach Hause, wenn Sie mich (an-)rufen.

**Hinweis zur Pfarrkirche St. Katharina in Wallerfangen:** Da das Portal noch nicht repariert ist, muss die Kirche leider geschlossen bleiben. Die Kirche ist zu den Gottesdiensten und donnerstags von 15.30 bis 17.30 Uhr geöffnet. H. Gräff, Pfr.

### Gottesdienstordnung

**Donnerstag, 25.03.2021**

16.30 Uhr Ittersdorf - Kreuzweg

18.00 Uhr St. Barbara - Festhochamt

18.00 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe im St. Nikolaushospital (wird übertragen)

**Palmsonntag Kollekte f. pastorale u. soziale Dienste im Hl. Land u. die Grabeskirche in Jerusalem**

**Samstag, 27.03.2021**

17.00 Uhr Gisingen - Hl. Messe, Beginn mit der Palmweihe am Kreuz im Innenhof

**Sonntag, 28.03.2021**

10.30 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe, Beginn mit der Palmweihe am Missionskreuz hinter der Kirche (L. Schnubel)

**Die drei österlichen Tage vom Leiden und Sterben, von der Grabesruhe und der Auferstehung des Herrn**

**Gründonnerstag 01.04.2021**

20.00 Uhr Ittersdorf - Messe vom Letzten Abendmahl, anschl. Ölbergwache

**Karfreitag 02.04.2021 (Bringen Sie zur Kreuzverehrung bitte Blumen mit)**

15.00 Uhr Ittersdorf - Feier vom Leiden und Sterben Christi, Grablegung

18.00 Uhr Wallerfangen - Kreuzweg mit Grablegung

**Karsamstag 03.04.2021**

09.00 Uhr Ittersdorf - Trauermette

**Hochfest der Auferstehung des Herrn - Ostern**



**Samstag 03.04.2021** (Vorher Verkauf von kleinen Osterkerzen für 1,50 € mit Becher)

**21.00 Uhr Ittersdorf** - Feier der OSTERNACHT, Beginn am Osterfeuer (Lourdesgrotte)

**Ostersonntag 04.04.2021**

**09.00 Uhr Rammelfangen** - Messe am Ostertag mit Wasserweihe

**10.30 Uhr Gisingen** - Messe am Ostertag mit Wasserweihe (Pfr.i.R. Dr. Dillschneider, Org. Kiefer)

**10.30 Uhr Wallerfangen** - Messe am Ostertag mit Wasserweihe (L.C. Hahn)

**18.00 Uhr Ittersdorf** - Taufvesper

**Ostermontag 05.04.2021** (hl. Vinzenz Ferrer)

**09.00 Uhr Ihn** - Festhochamt

**10.30 Uhr Leidingen** - Festhochamt (Organist Kiefer)

**10.30 Uhr Kerlingen** - Festhochamt (Pfr. i. R. Dr. Dillschneider)

## Telefonnummern der Pfarrgemeinden

**Pfarrer Herbert Gräff** (0 68 31) 96 49 00  
@ pfarrer@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

**Gemeindereferentin Gaby Mertes** (0 68 31) 6 43 10 09

@ gem-ref@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

**Pfarramt St. Katharina** Wallerfangen  
Villeroystraße 7 • 66798 Wallerfangen  
@ pfarrbuero@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

Sekretärin: Christine Schnubel (0 68 31) 96 49 00  
(0 68 31) 96 49 02

**Öffnungszeiten des Büros:** **Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr • Do 15.00 - 18.00 Uhr**

Zuständig für Absprachen der Sterbefälle aller Dörfer, Abrechnungen ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen,

Einzahlungen von Kollekten, Kerzengeld usw. von Gisingen, Kerlingen, Bedersdorf und St.Barbara

**Pfarramt St. Martinus** Saarlouiser Straße 95 • 66798 Ittersdorf  
@ pfarramt.ittersdorf@t-online.de

Sekretärin: Ursula Schulz (0 68 37) 2 30  
6 (0 68 37) 90 10 18

**Öffnungszeiten des Büros:** **Mo & Do 15.30 - 17.30 Uhr**

Zuständig für Anmeldungen zu Trauungen und Taufen in allen Gauorten

Messbestellungen für alle Gauorte - Pfarrbriefe für alle Gauorte liegen im Pfarrbüro Ittersdorf zum Abholen

**Kath. Kindertageseinrichtung St. Katharina - 66798 Wallerfangen (Kindergarten und Krippe)**

Sportplatzstraße 64 @ st.katharina-wallerfangen@kita-saar.de

(0 68 31) 6 11 28 (9.00 - 11.15 Uhr läuft der Anrufbeantworter)

(0 68 31) 64 34 32  
6 (0 68 31) 6 43 10 17

**Bücherei Wallerfangen** Mi 15-17 Uhr • So 10 - 10.30 & 11.30 - 12.00 Uhr

@ buecherei@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

**Beichte im Beichtzentrum Saarlouis St. Ludwig** Samstagvormittag 10.00 - 11.00 Uhr

**Pfarrbrief im Internet:** www.dekanat-wadgassen.de

**Caritas Sozialstation Wadgassen** (06834) 94 34 95

## Wir kleppern zuhause!

Das traditionelle Kleppern kann auch in diesem Jahr in gewohnter Form nicht stattfinden. **Deshalb kleppern wir wie im vergangenen Jahr von zuhause.** Zu den gewohnten Klepperzeiten morgens, mittags und abends sind alle eingeladen, von den Balkonen, aus den Fenstern, im garten oder vor der Haustür zu kleppern. Wer keine Klepper hat, kann gerne Kochtöpfe, Musikinstrumente u.a. dazu verwenden. Jung und Alt können sich daran beteiligen und damit ein Zeichen der Verbundenheit und unserer christlichen Hoffnung setzen. In Wallerfangen sind die Klepperzeiten Freitag und Samstag 7.30 , 12.00 und 18.00 Uhr (jeweils 5 Minuten). Kleppern können zu den Öffnungszeiten des Pfarrbüros im Pfarrhaus ausgeliehen werden.

In den einzelnen Dörfern können die Klepperzeiten abweichen.

Bitt berücksichtigt die Absprachen und Veröffentlichungen für die einzelne Orte.

## Dekanat Wadgassen

**Bischof erteilt den Pfarreien in der Gemeinde Wallerfangen einen Auftrag:**

Sondierungsphase als nächster Schritt der Synodenumsetzung In einer „Sondierungsphase“ bis zum 30.06.2021 sollen die Weichen für eine zukünftige Seelsorge gestellt werden. Nach dem Eingreifen aus Rom im Jahr 2020 musste eine Alternative gefunden werden. Die Reformen sollen aber weiter vorangetrieben werden. Nun bekamen die Räte der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften dazu Aufträge von Bischof Ackermann:

Bis Ende 2025 soll der Zusammenschluss von Pfarreien vorbereitet werden. Orientierungsgröße dazu sind die bisherigen Pfarreiengemeinschaften. Darüber hinaus werden größere „Pastorale Räume“ im Bistum errichtet, die mit ihrer neuen Struktur dabei mithelfen sollen, dass Kirche wieder mehr für die Menschen da ist. Der zukünftige Pastorale Raum Dillingen umfasst in unserem Umfeld die jetzigen Pfarreiengemeinschaften Beckingen, Dillingen, Nalbach, Rehlingen, Siersburg, Dillingen und Wallerfangen.

Vor diesem Hintergrund wird nun in der Sondierungsphase die Situation in den Pfarreien und Meinungen und die Bereitschaft zur Mitwirkung bei den Verantwortlichen in den Pfarreien erfragt.

Dafür hat der Bischof zwei diözesane Sondierungsbeauftragte benannt: Alexandra Schmitt und Jörg Sonnet. Aus dem pastoralen Raum kommen dazu als „lokale Sondierungsbeauftragte“: Benedikt Achtermann, Pastoralreferent im Dekanat Wadgassen, Thomas Ascher, Dekanatsreferent im Dekanat Dillingen und Thomas Kaspar, Gemeindereferent in der Pfarreiengemeinschaft Beckingen.

Dieses Team plant und leitet den Prozess der Sondierung. Ihre wichtigste Aufgabe ist das Zuhören und Ernst-Nehmen der Menschen.

Die Sondierungsbeauftragten werden dabei viele Gespräche mit den Mitgliedern der pfarrlichen Räte führen, mit den SeelsorgerInnen und MitarbeiterInnen der Kirchengemeinden und anderen Verantwortungsträgern. Das Ergebnis der Sondierung, eine Einschätzung der Situation vor Ort, dient den Verantwortlichen vor Ort ebenso wie der Bistumsleitung als Grundlage, die weiteren Schritte für die Zukunft zu planen und miteinander zu vernetzen.

Weitere Informationen zur Sondierungsphase im Bistum Trier gibt es auf [www.bistum-trier.de/heraus-gerufen/sondierungsphase/](http://www.bistum-trier.de/heraus-gerufen/sondierungsphase/).

## Evangelische Kirchengemeinde Saarlouis

**Sonntag, 28.03.2021 - Palmsonntag,**

10.00 Uhr **Jubiläumskonfirmation** i.d. Ev. Kirche Saarlouis (Pfr. Volker Hassenpflug)

**Donnerstag, 01.04.2021 - Gründonnerstag**

19.00 Uhr Gottesdienst i.d. Ev. Kirche Saarlouis (Pfr. Volker Hassenpflug)

## Gemeindenachrichten der neapostolischen Kirche, Gemeinde Saar

**Sonntag, 28.03.2021**

10.00 Uhr Saar / Zuhause, Stammapostel-Gottesdienst-Übertragung aus Kaiserslautern

**Mittwoch, 31.03.2021**

19.30 Uhr Saar / Zuhause, Gottesdienst

Wir bitten um Verständnis, dass die Präsenzgottesdienste Sonntags und Mittwochs nur stattfinden können wenn die jeweiligen Inzidenzzahlen es zulassen. Eine mögliche Absage wird auf den üblichen Kanälen frühzeitig bekanntgegeben.

Parallel zu den **Sonntagsgottesdiensten** vor Ort finden weiter Zentral-Gottesdienste per Video-Übertragung, aus der Verwaltung in Dortmund, statt. Link zum youtube-Kanal: [www.videogottesdienst.nak-west.de](http://www.videogottesdienst.nak-west.de)

Beginn der Übertragung 09:45 Uhr

Beginn des Gottesdienstes 10:00 Uhr

Möglichkeit der Telefoneinwahl: **069 5060-9805; -9806; 9807; -9808 oder 069 7104 45671**

Eine PIN-Eingabe ist nicht notwendig. Jede Nummer verfügt über eine begrenzte Teilnehmerkapazität. Sollte ein Anschluss besetzt sein, bitte eine der anderen Telefonnummer verwenden.

Wir laden alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger herzlich dazu ein.

## Zusammenkünfte Jehovas Zeugen, Versammlung Saarlouis-West

**Interaktive Gottesdienste per Videokonferenz**

**Samstag, 27.03.2020, ab 19.00 Uhr**

**Feier zum Gedenken an den Tod Jesu**

(Online-Veranstaltung! Siehe unten)

**Donnerstag, 01.04.2021, 19.00 – 20.45 Uhr**

Schätze aus Gottes Wort: Themen u. a.: „Stolz und zu große Selbstsicherheit – eine echte Gefahr“

Anschließend: Unser Leben als Christ, Themen u. a.: „Nimm dir kein Beispiel an untreuen Personen“

Ansprechpartner und Zugangsdaten: Philipp Höhn, Mobil: 01 74 – 7 42 25 33

Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website [jw.org](http://www.jw.org).

## Sonstiges



### ■ Auskunft in Rentenangelegenheiten

#### Corona – Rentenansprüche telefonisch stellen

Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie finden die Rentenberatungen zur Zeit telefonisch statt. Der nächste telefonische Sprechtag des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund Egon Haag findet am Dienstag, dem 30. März 2021 von 14.00 bis 16.00 Uhr statt. Während dieser Zeit können auch Rentenansprüche gestellt werden. Ausserdem besteht die Möglichkeit, sich die Rente ausrechnen zu lassen. Um bei der späteren Rentenanspruchstellung Rückfragen seitens der Rentenversicherung zu vermeiden, sollte im Vorwege abgeklärt werden, ob alle Zeiten erfasst sind. Zu diesem Zweck kann über den Versichertenberater ein Versicherungsverlauf angefordert werden. Weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 06831-59381. Die Beratung ist kostenlos.

### ■ Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt!

Der Förderpreis Ehrenamt fordert innovative Projekte im Bürgerengagement heraus.

Das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Vereinen, Organisationen, Selbsthilfegruppen und Initiativen ist eine wichtige Stütze unserer Gesellschaft. Im Saarland engagieren sich 461.000 Menschen im Ehrenamt.

Zur Stärkung des Ehrenamtes im Saarland hat die Landesregierung in Kooperation mit der LAG PRO EHRENAMT den Förderpreis Ehrenamt geschaffen. Seit 2001 wird der Preis im Zwei-Jahres-Turnus vergeben. Beim Förderpreis Ehrenamt sollen Vorbilder präsentiert werden und neue Wege beschränkt werden, beispielgebend für neue Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Es werden je drei Preise im Bereich **innovatives Engagement** und drei Preise in der Kategorie **engagierte Jugend** mit einem Preisgeld von je 1000 € vergeben.

Eine hochkarätig besetzte und unabhängige Jury saarländischer Persönlichkeiten vergibt die sechs Preise. Die Preisverleihung findet im Sommer 2021 statt.

#### Meldeschluss für die Bewerbergruppen ist der 1. Mai 2021.

Der Flyer in der Druckversion kann bezogen werden bei PRO EHRENAMT, Richard-Wagner-Straße 6, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681/93859-740, Fax 0681/93859-749, Email kontakt@pro-ehrenamt.de, im Internet: www.pro-ehrenamt.de

### ■ Stefan Kunz zum EVS-Geschäftsführer ab 1. Juli 2021 gewählt

Mit großer Mehrheit wurde am 16. März Dipl.- Ing. Stefan Kunz von der Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar zum Nachfolger des zum 30.6.2021 ausscheidenden EVS-Geschäftsführers Michael Philippi gewählt. Das Gremium, dem alle saarländischen (Ober)BürgermeisterInnen angehören, folgte damit der Empfehlung des EVS-Aufsichtsrates.

Stefan Kunz wird sein Amt gemeinsam mit EVS-Geschäftsführer Georg Jungmann wahrnehmen.

Der neue Amtsinhaber verfügt über ideale Voraussetzungen für das Amt. Nach mehrjähriger Ingenieurstätigkeit in den Bereichen Abwasser- und Abfallwirtschaft, Deponietechnik und Altlastenerkundung hat er seit 1999 die Position des Alleingeschäftsführers der Wasserversorgung Ostsaar GmbH (WVO) inne.

Seit 15 Jahren ist Stefan Kunz zudem Mitglied im EVS-Beirat, in dem alle wesentlichen systemrelevanten Entscheidungen des EVS vorbereitet und mitgestaltet werden.

U.a. durch seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Dachverbände VKU und VEW hat der EVS-Geschäftsführer in spe einen hervorragenden Überblick auch über die politischen Diskussionsthemen der Abfall- und Abwasserbranche.

„Stefan Kunz ist sehr gut vernetzt und verfügt über umfassende Erfahrungen bezogen auf die verbandsspezifischen Aufgaben und Herausforderungen“, so der Vorsitzende der EVS-Verbandsversammlung, Herrmann Josef Schmidt.

„Wir sind froh, dass auch die Mitglieder der Verbandsversammlung in Herrn Kunz einen bestens geeigneten Partner sehen, mit dem sich der EVS als größter saarländischer Umweltverband den Herausforderungen der Zukunft selbstbewusst stellen kann,“ so der EVS-Aufsichtsratsvorsitzende Peter Demmer.

## Bauunternehmung MERL

Wir führen aus: Maurer-, Abriss-, Estrich-, Bagger-, Baumfäll-, Isolierarbeiten, Garten- und Landschaftsbau einschl. Verbundsteinverlegung sowie Steingartenanlage, Neu- und Altbauanierung, Trockenlegung, Klärgruben kurzschließen, Zaunbau, Treppenschalung – auch Kleinaufträge.  
Telefon: 0 68 31 / 704164 oder 0178 / 4305299

### ■ Kaufm. Berufsbildungszentrum Saarlouis

Fachoberschule - Ihr qualifizierter Weg zur Fachhochschulreife

#### Aufnahmevoraussetzungen:

Für die Klassenstufe 11:

- Mittlerer Bildungsabschluss oder für Schüler aus G8 nach der Klassenstufe 9 mit Versetzung in die Klassenstufe 10 und
- einjähriger Praktikantenvertrag im Bereich Wirtschaft und Verwaltung.

#### Abschlussberechtigungen:

- Studium an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland
- Eintritt in die Klasse 11 des Oberstufengymnasiums
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

[www.kbbzsaarlouis.de](http://www.kbbzsaarlouis.de)

### Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung - Ihr qualifizierter Weg zur mittleren Reife

#### Aufnahmevoraussetzungen:

In die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss erworben hat. Ein bestimmter Notendurchschnitt (früher qualifizierter Hauptschulabschluss) ist nicht mehr erforderlich.

#### Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung geschafft! Was dann?

- Besuch der Fachoberschule am KBBZ Saarlouis
- Eintritt in die Klasse 11 des beruflichen Gymnasiums unter der Voraussetzung eines bestimmten Notenprofils
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

#### Anmeldungen am K BBZ SLS

Sie können sich ab **sofort** für die Fachoberschule, die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung sowie die Berufsfachschule am KBBZ Saarlouis anmelden. Bitte rufen Sie uns unter **06831/94610** an oder füllen das **Anmeldeformular** auf der Homepage ([www.kbbzsaarlouis.de](http://www.kbbzsaarlouis.de)) aus und lassen es uns zusammen mit dem **Halbjahreszeugnis** und einer **Kopie des Personalausweises** zukommen.

Das Sekretariat ist montags bis freitags **von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr geöffnet**.

Das Lehrerteam des KBBZ Saarlouis freut sich auf Sie!

### ■ Vorstellungsgespräch – Überzeugend verhandeln, auch digital

#### Online-Veranstaltung am 13. April

Am **Dienstag, dem 13. April**, bietet die Agentur für Arbeit Saarland eine Online-Veranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe „Biz&Donna“ zum Thema Vorstellungsgespräch an. Sie beginnt um 9 Uhr und dauert rund zwei Stunden.

Interessierte werden gebeten, sich **bis Donnerstag, den 8. April**, per E-Mail unter [saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de](mailto:saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de) anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype for Business).

#### Kontakt und Anmeldung:

Dorothee Merziger (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)  
Telefon: 0681 944 2301

E-Mail: [saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de](mailto:saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de)

### ■ In einem Jahr zum Fachabi - FOS-B am KBBZ Dillingen

Anmeldungen für alle Bildungsgänge sind im Sekretariat des KBBZ Dillingen, Hinterstr. 11 in Dillingen jeweils von 07:30 Uhr bis 13:15 Uhr möglich. Weitere Informationen zur Anmeldungen und den Schulformen erhalten Interessierte auf der Schulhomepage [www.kbbz-dillingen.de](http://www.kbbz-dillingen.de), bei facebook ([facebook.com/kbbzdillingen](https://www.facebook.com/kbbzdillingen)), instagram (KBBZ Dillingen) oder per Telefon unter 06831/976126.

### ■ Internationale Wochen gegen Rassismus am ASG Dillingen

Aus Anlass der internationalen Wochen gegen Rassismus hat sich die Schülervertretung gemeinsam mit Unterstützern dazu entschieden eine Plakataktion zu starten. Dazu werden vom **15. bis zum 28. März** Plakate an beiden Gebäudestandorten aufgehängt. Plakate, die darauf aufmerksam machen sollen, die Augen vor Rassismus nicht zu verschließen. Unter dem diesjährigen Motto „Solidarität. Grenzenlos.“ und Plakataufschriften, wie „Zeichen setzen!“, hoffen alle Teilnehmenden ein gemeinsames Zeichen gegen Rassismus zu setzen und rassistischen Äußerungen und Strömungen keinen Raum zu bieten.  
Kai Vettori, Schülervertretung am ASG Dillingen



**■ KEB im Kreis Saarlouis e.V. (Dillingen/Lebach)**

Anmeldung - Info: 06831/76020  
info@keb-dillingen.de

**■ Wechselunterricht und Corona-Schnelltests am TGSBBZ Saarlouis**



v.l.n.r. Dr. Carsten Schürfeld, Christina Cuva, Elke Tabellion

Nach einem erneuten längeren Lockdown und dem damit verbundenen Online-Unterricht startete das TGSBBZ Saarlouis am 8. März 2021 wieder in den Präsenzunterricht. Als Maßnahme zur Eindämmung der Corona-Pandemie findet dieser Präsenzunterricht nun größtenteils als Wechselunterricht statt. Das bedeutet, dass Klassen bzw. Kurse ab einer bestimmten Anzahl von Schüler\*innen in zwei Gruppen eingeteilt und im wochenweisen Wechsel vor Ort in der Schule unterrichtet werden. Die Gruppe, die jeweils nicht den Präsenzunterricht besucht, wird digital mit Unterrichtsstoff und -materialien versorgt. Als weitere Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemie werden am TGSBBZ Saarlouis seit dem 10. März kostenlose Corona-Testungen angeboten. Alle Schüler\*innen, Lehrkräfte und sonstigen Beschäftigten können sich regelmäßig auf das Corona-Virus testen lassen. Durchgeführt werden die Tests vom Screeningteam der Praxis Dr. Carsten Schürfeld und Kolleg\*innen. Gleich zu Beginn der Aktion gab es von Herrn Dr. Schürfeld ein großes Lob für die saubere und effiziente Vorbereitung der Testungen seitens des TGSBBZ. Er betonte außerdem, wie wichtig es sei, dass sich so viele Menschen wie möglich zu einer Teilnahme am Screening entscheiden, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, einen erneuten Lockdown zu vermeiden. Wer sich zu einem Corona-Test entschließt, zeige nicht nur Verantwortungsbewusstsein für sich selbst, sondern auch für andere. Seit dem Beginn der Testungen am TGSBBZ haben bisher erfreulich viele daran teilgenommen. Weitere Informationen hierzu sind unter <http://www.tgsbbz-saarlouis.net> zu finden.

**GROßMANN 06834 / 4 09 06 13**

Zaunbau - Gartenanlage - Arbeiten im + um's Haus  
Gartenpflege - Heckenschnitt - Baumfällung  
Schlüsseldienst ...mehr als nur Hausmeisterdienste!

**Reichert**



Wir machen Ihren Boden begehbar!

WIR VERLEGEN  
Teppich  
Laminat  
PVC-Beläge  
Parkett  
Linoleum



Tel.: 0 68 31 / 5 03 85 26  
Mobil: 01 63 / 4 78 78 52  
E-Mail: woreiwa@arcor.de  
Kirchhofstr. 38  
66798 Wallerfangen

**FUNDGRUBE**



Gesucht und gefunden ...

**WZMtec - Ihr Spezialist für Sonnenschutz**

Markisen und Terrassendächer von weinor mit 7 Jahren Garantie.  
Innenbeschattung, Insektenschutz, Fenster und Haustüren.

Tel: 06867-2650000, [www.wambach-design.de](http://www.wambach-design.de)

HEIMAT NEU ENTDECKEN

REISE-  
PORTAL

Treffpunkt  
Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

WALLERFANGEN

Diese Preise sind der **Wahnsinn!** Jetzt **günstig** online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

**LW-FLYERDRUCK.DE**  
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

**ABC für den Verbraucher**

E

**Elektro-Fernseh Bernat**  
Ihr Service-Experte für TV - SAT  
Elektro-Einbau und Haus-Geräte  
0178 - 60 55 200 • 06831 - 70 71 72

M

Beratung · Verkauf · Montage · Reparatur

**Möllers**  
Rolladen- u. Markisen-Kontor

Lothringer Straße 18b  
66780 Hemmersdorf  
Tel. 0 68 33 / 900 366  
- Meisterfachbetrieb - seit 2002

# ABSCHIED nehmen

Anzeigenannahme: 06502 9147-0



*Ich war was Ihr jetzt seid  
und Ihr werdet sein was ich jetzt bin.*

## Franz Rück

(26.11.1922 - 15.03.2021)

In unseren Herzen wirst Du immer  
bei uns bleiben.

### Deine Familie

Die Urnenbeisetzung findet aufgrund der  
aktuellen Situation im engsten  
Familienkreis statt.

*Bestattungen Ritter, Wallerfangen*

Plötzlich und unerwartet mussten wir Abschied  
nehmen von meinem geliebten Mann, unserem  
lieben Papa, Schwiegerpapa und Opa

## Thomas Stoppira

† 29.1.2021



Wir bedanken uns von Herzen für  
all die aufrichtigen  
Beileidsbekundungen.

Wir, wie auch viele andere, werden  
ihn schmerzlich vermissen.

Wallerfangen, im März 2021

Ramona Stoppira mit Familie

Die Trauerdanksagung in Ihrem Mitteilungsblatt.

## Danksagung

Für die erwiesene Anteilnahme  
und die trostreichen Worte  
in den schweren Stunden des Abschieds von

## Hansi Escher

haben wir viel Liebe und Verbundenheit erfahren.

Herzlichen Dank an alle Verwandte, Freunde  
und Bekannte, die ihr Mitgefühl auf vielfältige  
Weise zum Ausdruck brachten.

Besonderer Dank gilt dem Jahrgang 1941  
Ittersdorf sowie dem Beerdigungsinstitut Ritter.

**Doris Escher mit Familie**

Wadgassen, im März 2021

*Der Tod ist das Tor zum Licht  
am Ende eines mühsam gewordenen Lebens.*

In Liebe und Dankbarkeit  
haben wir Abschied genommen von



## Renate Schnubel

geb. Ernst

\* 31.01.1927 † 03.03.2021

In stiller Trauer:

Bettina und Torsten mit Tom  
Christiane und Mendy

Janine und Frank mit Lars und Noah  
Hendrik und Sarah

Michelle und Jonas

sowie alle Angehörigen

*Wallerfangen,  
im März 2021*

Die Urnenbeisetzung hat im engsten Familienkreis  
auf dem Friedhof in Wallerfangen stattgefunden.

Besonderen Dank der Pflegeeinrichtung St. Martin  
in Siersburg für die liebevolle Pflege.

*Beerdigungsinstitut Hartwig Schindelhauer, Parkstr. 14, Überherrn*



Ich berate Sie gerne

**Sven Fuchs**

**Mobil: 0170 7071404**

s.fuchs@wittich-foehren.de  
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



[klassikeraufdemvulkan.de](http://klassikeraufdemvulkan.de)



Foto: © Fotostudios Nieder Daun



**OPEN AIR**  
SOMMER 2021

# KLASSIKER AUF DEM VULKAN

Das Sommer-Musik-Festival im GesundLand Vulkaneifel

## KLASSIKER FÜR GITARRE UND HARFE

**Sonntag, 13. Juni 2021**

16:00 Uhr · Forum Daun

## DIE NACHT DER TENÖRE

**Freitag, 25. Juni 2021**

20:30 Uhr · Gemündener Maar

## BRINGS

**Samstag, 26. Juni 2021**

20:30 Uhr · Gemündener Maar

## JOE COCKER TRIBUTE

**Samstag, 3. Juli 2021**

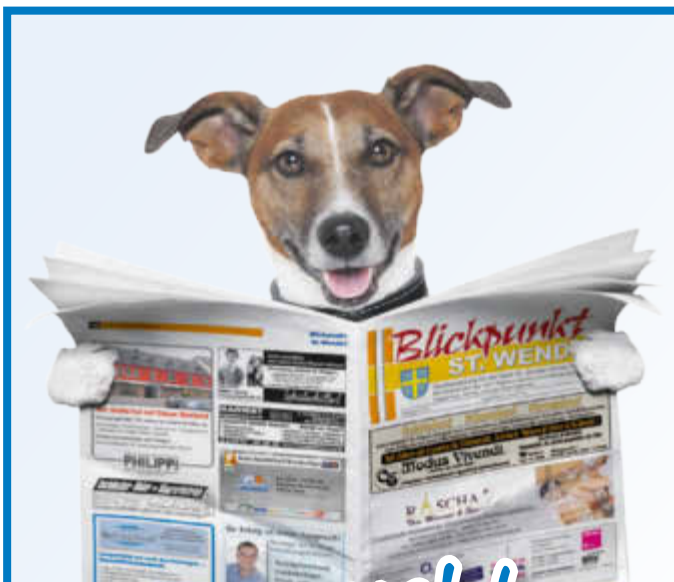
20:30 Uhr · Gemündener Maar

**TICKET-HOTLINE:**

06592 9513-11 und -13



Bürgerstiftung der  
Volksbank RheinAhrEifel eG



# gesucht & gefunden

## IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE IM SAARLAND

• Gartengestaltung • Neuanlage  
• Sanierung • Mäharbeiten • Pflege  
• Baumfällung • Rodung • Zaunbau  
• Entrümpelung • tr. Brennholz  
www.galabau-holzwurf.de, Tel.: 06834/54970

**24Std.** Altenpflegerin, seriös, zuverlässig, deutschsprachig, mit Erfahrung sucht eine langfristige 24Std. Stelle in priv. Haushalt. Tel. 0160-90313130

**Besenreine Entrümpelung** von Haus u. Hof. Seit 20 Jahren. Saarlandweit, Festpreisgarantie, faire Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel. 0162/9466364, raemungs-service-schilden.de

**Kaufe Gold/Silberschmuck, Pelze, Taschenuhren, Münzsammlungen, Orientteppiche, excl. Handtaschen, Modeschmuck, Porzellanfiguren, Geschirr- u. Musikinstrumente** aller Art. T. 06834/55736 o. 0171/5281839

**Kaufe Musikinstrumente z. B. Akkordeon** Tuba Saxophon Geige Cello Kontrabass Fagott Klarinette Steirische Harmonika Tel. 017630373077

**Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen** ( aller Art u. Menge ) sowie Modellautos. Zahle Spitzenpreise! Tel.: 06838/9779994 od. 0174/3232959

**Gärtner sucht Arbeit:** Hecken u. Sträucher schneiden. Umgestaltung u. Neugestaltungen vom Garten, Zaunbau. Pflastersteine verlegen, Terrassenbau u.v.m., Tel. 0174/6314126

**Suche Bauwagen.** Tel. 06868/256439 od. 0175/5471305

**Hausmeisterservice Michael Dörr,** Mäh- u. Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Betreuung Mehrfamilienhäuser, Tel. 0163/2511968

**Fa. Rümpel-Fritz, Haushalts-/Wohnungsaufösungen u. Entrümpelungen** vom Marktführer. Blitzschnell, besenrein, preisw., faire Wertanrechnung. T. 0171/6822141 od. 0681/75590327

**Suche Motorsport Fotos/Dias,** Programme 60er/70er Jahre, Tel. 07231/767164

**Suche Mercedes-Benz Oldtimer,** BMW, Porsche, Opel von privat. Zahle bar. Tel. 0177/5066621

**Merchweiler, I. OG, 4 ZKB,** Keller, Stellpl. ab 1.5. zu verm., KM 500,- € + NK + 2 MMKT, keine Tiere. Tel. 0151/54626726

**Suche Oldtimer Motorrad, Moped, Mofa, Roller** oder Hilfsmotor auch defekt, verrostet, ohne Papiere oder nur Teile Email: pauzei@web.de Tel.: 06133/3880461 o. 0176-72683203

**WG-Zimmer in Püttlingen** günstig gegen geringfügige Seniorenmitbetreuung zu vermieten. Tel. 0178/2963187

**Wir haben geöffnet.** Flohmarkthalle Überherrn, Nauwies 15, Mo. - Sa. 10 - 17 h, Tel. 0162/9466364 o. 06836/9198444

**Sammler** sucht alles aus dem 1. + 2. Weltkrieg. Orden u. Ehrenzeichen, alte Fotos, Postkarten, Urkunden, Uniformen u.v.m. Alte Banknoten, Dokumente, Zubehör. Bitte alles anbieten. Tel. 06825/495145

**Kaufe Autos in jed. Zustand,** LKW, Wohnwagen, Wohnmobil alles anbieten. Bar u. seriöse Abwicklung. Tel.: 0176-30373077

**Reinigungskraft für Haushalt,** ca. 4 Std./Wo nach Riegelsberg gesucht. Tel. 0171/8191933

**ENTRÜMPELUNGEN ANTIK- & SAMMLERWELT ILLINGEN**

- transparenter Festpreis ohne versteckte Kosten
- hohe Wertanrechnung, auf KFZ, auch Goldankauf
- enge Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen
- absolute Seriosität
- problemlos & schnell ist Ihr Haus/Wohnung besenrein

Diplom Betriebswirtin (FH) Susanne Kimberger Hauptstr. 24, 66557 Illingen, Tel. 06825-4999355

**Suche Traktor,** auch mit Mängeln. Tel. 06868/256439 od. 0175/5471305

**Schützen- u. Jägernachlass** wie Ferngläser, Zielfernrohre, Hirschfänger, Jagdmesser, Uniformen etc auch aus beiden WK gesucht. Mit Erwerbsberechtigung. Tel. 0176/96468188

**Erste Hilfe Kurse** jeden Donnerstag WOBUs GmbH Tel. 06897 - 1722799

**Suche alles von Hutschenreuther & Rosenthal,** alte Bücher, Schreibmasch., Uhren, Münzen, Schmuck aller Art, Armband + Taschenuhr, Tel. 0157/89404027

**BAUMFÄLLUNG** Baumgipfelung und Heckenschnitt mit Abtransport. Schmidt, Mobil 0157/30041616, Tel. 06825/46707

**Wir digitalisieren ihre Super 8/N8, Hi-8, VHS-C, Mini-DV** und VHS, Tonbänder/Musikkassetten u. LP, Dias, Fotos und Alben! Computertechnik! 06825/8006088 medienpuzzle.de

**Kaufe alles Alte!** Möbel, Bilder, Porzellan, Uhren u. Münzen, ganze Sammlungen, Militaria u. Musikinstrumente, auch rep.bedürftig, ganze Nachlässe. Zahle gut! Karl Buchert, Tel. 06826/53248

**UTH, Küchenabbau mit Entsorgung!** Tel. 06861/9083421 od. 0151/17285336

**Sammler kauft Oldtimer und Youngtimer,** Mercedes, BMW, Porsche und vieles mehr, zahle bar vor Ort, Selbstabholer, seriöse Abwicklung. Tel.: 0176/11000003

**Kaufe Uhren z. B. Rolex,** Breitling, Cartier, Omega, Chopard, Tag Heuer, Hublot, auch def. Tel. 0151-40320191

**Sammler sucht Spirituosen aller Art:** Rot, Rose, Weisweine, Cognac, Whisky, Armagnac Grappa, Klare u.v.m. Auch ganze Bestände u. kpl. Posten u. Weinkeller. Bitte alles anbieten. Tel. 06825/495145

**Ihre Private Kleinanzeige**  
Einfach buchen über:  
[www.wittich.de/Objekt10301](http://www.wittich.de/Objekt10301)

Anzeigenschluss: freitags 9.00 Uhr



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

erscheint ab 25,- Euro in über  
**222.150**  
saarländischen Haushalten



Europaallee 2 · 54343 Föhren  
Telefon 06502 9147-0  
Fax 06502 9147-250





Urlaubsregion  
**HAKENSTEIN**  
im Biosphärenreservat Pfälzerwald



Sieben Premiumwege  
auf einen Streich ...  
das Wandererlebnis  
vom Feinsten im  
Pfälzerwald

Foto: Stephanie Ser

**Tourist-Info-Zentrum Pfälzerwald**  
Schuhmeile 1 · 76846 Hauenstein · Tel. 06392 9233380  
**[www.urlaubsregion-hauenstein.de](http://www.urlaubsregion-hauenstein.de)**

**KARWAT**  
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH  
Rehgrabenstr. 1  
66125 Saarbrücken

**FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?**

- Rissverpressung
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 [www.rissverpressung.de](http://www.rissverpressung.de)

• Gardinen

• Sonnenschutz

• Bettwäsche

• Frottierwaren

Wir beraten, nähen und montieren Ihre Gardinen.

– Anruf genügt –

**GARDINEN WAX**

seit 1959  
Dill.-Pachten • Friedrichstr. 13  
Telefon: 06831/72373

[jobs-regional.de](http://jobs-regional.de)  
by LINUS WITTICH



Weitere Stellen finden Sie online

# JOBS IN IHRER REGION

**Feuer und Flamme für heiße Öfen?**

**WIR STELLEN EIN!**



**PELLET OFEN SCHEUNE**

**ALLROUNDER (m/w/d)**

mit Berufserfahrung in einem der folgenden Bereiche:  
Anlagenmechaniker SHK, Heizungsbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Kaminbauer oder Kaminkehrer

**DU BRINGST MIT:**

ABGESCHLOSSENE AUSBILDUNG MIT FACHARBEITER-/ GESELLENBRIEF ODER MEISTER IN EINEM DER O.G. AUSBILDUNGSBERUFE  
WOHNSITZ IM SAARLAND - SAUBERES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS  
GEFLEGTES UND HÖFLICHES AUFTRETEN BEIM KUNDEN  
MOTIVATION - TEAMFÄHIGKEIT - ZUVERLÄSSIGKEIT - FÜHRERSCHHEIN KLASSE B

**WIR BIETEN DIR:**

ÜBERDURCHSCHNITTLICHE VERGÜTUNG - 5-TAGE-WOCHE (35 H)  
FESTVERTRAG - FLEXIBLE ARBEITSZEITEN - URLAUBS- UND WEIHNACHTSGELD  
WEITERE GELDWERTE LEISTUNGEN - SPANNENDE AUFGABEN  
EIN JUNGES UND DYNAMISCHES TEAM - UND VIELES WEITERE MEHR!

**BEWIRB DICH JETZT MIT LEBENS LAUF UND GESELLENBRIEF (OHNE FÖRM LICHES ANSCHREIBEN):**  
[INFO@PELLET-OFEN-SCHEUNE.COM](mailto:INFO@PELLET-OFEN-SCHEUNE.COM)

**AiO TECHNOLOGIES**

Experte im Bereich Energieoptimierung und Gebäudetechnik

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir (m/w/d) :

Projektleiter HKLS	Azubi zum Kaufmann/-frau für Büromanagement
Obermonteur/Teamleiter HKLS	Azubi zum Elektriker
Monteur/Installateur HKLS	Azubi zum Anlagenmechaniker HKLS
Rohrleitungsbauer Schweißer HKLS	
Verantwortlicher für Marketing und Kommunikation	

Mehr Information über uns und den genannten Stellen finden Sie auch auf unserer Homepage:  
[www.aio.lu](http://www.aio.lu)

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit einem detaillierten Lebenslauf und Bewerbungsschreiben an  
**All In One Technologies, 35, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach**  
oder [jobs@aio.lu](mailto:jobs@aio.lu)

**Job gesucht?**

Mit einem Blick ...

in den Stellenmarkt können Sie schnell und bequem fündig werden!

Weitere Jobs unter [jobs-regional.de](http://jobs-regional.de)

**jobs-regional.de**  
Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir freundliche und verantwortungsvolle

- **Baumschulgärtner / -innen** für den Schwerpunkt Pflanzenberatung und -verkauf in Voll- oder Teilzeit
- Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.
- Mehr Infos unter: [www.leick.de](http://www.leick.de)
- Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne per E-Mail: [Bewerbung@leick.de](mailto:bewerbung@leick.de) oder per Post.



Im Grünfeld 12 | 66663 Merzig-Ballern  
Tel.: (0 68 61) 77 000 | Fax (0 68 61) 77 00 50  
[info@leick.de](mailto:info@leick.de) | [www.leick.de](http://www.leick.de)



# WIR HABEN UNS LANGE NICHT GESEHEN...

Es kommt uns wie eine Ewigkeit vor, dass wir unser Geschäft nicht öffnen durften aber nun ist es wieder soweit.

Wir haben endlich für Sie geöffnet.

**Das Warten hat ein Ende.  
Jetzt Planungstermin vereinbaren!**



**Einkaufsgutschein  
300 €**  
beim Kauf einer freigeplanten Küche  
bereits ab 5.000 €

**KÜCHEN**  
DESIGN GmbH

Telefon 0 68 31 / 95 94 9 - 00  
www.kuechen-sls.de

Hauptstrasse 34  
D-66798 Wallerfangen

\*Angebot gilt nur für Neuaufträge bis 30. April 2021

**Wir helfen Ihnen im Trauerfall**  
Erd- u. Feuerbestattungen  
**Bestattungen LOUIA**  
Wallerfangen • Tel.: 0 68 31 - 6 03 59

**Wasserschadensanierung • Komplettbäder  
Heizung • Sanitär • Notdienst**  
Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186  
Kesseltausch zum Festpreis, siehe [www.konrad-mueller-heizungen.de](http://www.konrad-mueller-heizungen.de)

**UTE'S** FAHRBARER MITTAGSTISCH  
MIT REGIONALEN UND  
SAISONALEN MAHLZEITEN  
**MENÜ**  
&  
**PARTYSERVICE**  
UTE KLÖSEL • BLAUFELSSSTR. 14  
66798 ST. BARBARA  
TEL. 06831/62403  
HANDY 0173/3088412

**Bestattungen Ritter**  
Seit über 100 Jahren  
in Ihrer Nähe  
Als Traditionsunternehmen in der nunmehr 6. Generation bieten wir vielseitige und zeitgemäße Hilfen rund um die Bestattung, Trauerbegleitung und Vorsorge an.  
Gisingen, Gaustr. 24 Tel. 06837 / 79 76  
Wallerfangen, Hauptstr. 43 Tel. 06831 / 508 28 38  
www.bestattungen-ritter.com Mobil: 0163 393 7976

**Coiffeur Kremer im KAUFLAND Dillingen zieht um!**  
ab 6. April im Real Saarlouis/Röderberg

- gleiche Preise
- lange Öffnungszeiten
- Montags geöffnet
- gleiche Produkte
- noch mehr Platz
- viele Parkplätze
- alle Mitarbeiter

Ab Dienstag dem 6. April findet Ihr unser Team in unserem Salon in Saarlouis in der Carl-Zeiss-Straße 2 (Röderberg) Telefon: 06831-87677

**Umzugs-Rabatt-Karte**  
Ziehen Sie mit uns um und sichern Sie sich **20% Rabatt!**  
Ihr Friseur für die ganze Familie  
www.coiffeur-kremer.de

Ziehen Sie mit uns um und holen Sie sich Ihre **Umzugs-Rabattkarte** bis zum 3.4. in unserem Salon im Kaufland Dillingen ab. Wir freuen uns auf Sie!

**Coiffeur Kremer**  
Ihr Friseur für die ganze Familie  
www.coiffeur-kremer.de

www.beckendorfmedia.de